
SATZUNG

DER

STIFTUNG ALLTAGSHELD:INNEN -

STIFTUNG FÜR DIE RECHTE VON ALLEINERZIEHENDEN

MIT SITZ IN HILDEN

PRÄAMBEL

Es gibt in Deutschland kein größeres Armutsrisiko für Frauen, als Kinder allein aufzuziehen und meist auch allein zu finanzieren. Die prekäre Situation von diesen 1,5 Millionen Einelternfamilien, 90% von Frauen geführt, ist das Resultat einer Vielzahl von sozialen und gesellschaftlichen Faktoren, die im Zusammenhang mit fehlender Geschlechtergerechtigkeit stehen. Die Stiftung Alltagsheld:innen hat sich zum Ziel gesetzt, diesen systematischen Benachteiligungen entgegenzuwirken und Einelternfamilien in ihrer kulturellen und internationalen Diversität zu würdigen. Die Stiftung fördert innovative Projekte und Maßnahmen, damit Alleinerziehende zukünftig diskriminierungsfrei und sozial anerkannt in finanzieller und rechtlicher Absicherung leben können. Die Stiftung wird ihre Arbeit dabei nicht nur auf Deutschland beschränken, sondern darüber hinaus auch Einelternfamilien in anderen Ländern, auch außerhalb Europas, zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Alltagsheld:innen - Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hilden.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung Alltagsheld:innen - Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden mit Sitz in Hilden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist zum einen die **Förderung des Schutzes von Ehe und Familie**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung oder Unterstützung von Projekten oder Maßnahmen, die dazu beitragen, die Lebensverhältnisse und Lebensumstände von Alleinerziehenden und deren Kindern zu schützen und zu verbessern (z.B. Verbesserung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder).

Weiterer gemeinnütziger Zweck ist die **Förderung von Wissenschaft und Forschung**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung oder materielle oder immaterielle Unterstützung von familienbezogenen Projekt- oder Forschungsvorhaben, z.B. in Bezug auf die Optimierung von Kinderbetreuungs-möglichkeiten oder sonstigen familiären Unterstützungskonzepten,
- die Durchführung oder materielle oder immaterielle Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Studien, Symposien oder Kongressen, soweit diese familienbezogene Aspekte zum Gegenstand haben,
- die Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungsinstituten in Bezug auf Projekte oder Maßnahmen, welche sich insbesondere mit der Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und/oder sozialen Situation von Alleinerziehenden befassen.

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist ferner die **Förderung der Volks- und Berufsbildung**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Broschüren, Informations- und sonstigem Lehrmaterial sowie durch die Durchführung oder Förderung von Seminaren und Workshops und die damit verbundene Vermittlung von Kenntnissen und Wissen zu familienbezogenen Themen.

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist ferner die **Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen oder Projekten, welche eine Verbesserung der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklung im europäischen und außereuropäischen Ausland zum Ziel haben, z.B. durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Einrichtungen oder Organisationen, welche sich für die Bedürfnisse von Kindern und deren alleinerziehenden Eltern einsetzen.

Zweck der Stiftung ist ferner die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.

Darüber hinaus verfolgt die Stiftung auch **mildtätige Zwecke**, indem hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere Alleinerziehende und ihre Kinder, in materieller und immaterieller Hinsicht unterstützt werden, insbesondere im Rahmen von Klageverfahren (z.B. bei Klagen gegen ungenügende Transferleistungen des Staates) oder zur Unterstützung im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung.

- (2) Die Stiftung verfolgt die vorstehend genannten Zwecke unmittelbar selbst oder als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Förderung nach § 58 Nr. 1 AO wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter

Körperschaften und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Angehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; § 58 Nr. 6 AO bleibt hiervon unberührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (7) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den medica mondiale e.V. mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Stiftungsvermögen und sonstiges Vermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen (= Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Danach wird die Stiftung ausgestattet mit EUR 100.000,00 in bar.
- (2) Darüber hinaus wird die Stiftung unverzüglich nach erfolgter Anerkennung einen Betrag von EUR 950.000,00 als sonstiges (= zu verbrauchendes) Vermögen erhalten, welches bereits auf einem Notaranderkonto hinterlegt ist und frühestens 10 Jahre nach Errichtung der Stiftung für die vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke vollständig aufgebraucht werden darf.

Daneben wird die Stiftung, z.B. im Rahmen von Fundraising-Maßnahmen, regelmäßig weitere Zuwendungen erhalten, die als sonstiges (= zu verbrauchendes) Vermögen innerhalb von 10 Jahren nach Vereinnahmung der Mittel für die vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke vollständig aufzubrauchen sind.
- (3) Das Stiftungs- bzw. Grundstockvermögen gemäß Absatz 1 ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen, soweit dies gemeinnützigkeits-

rechtlich zulässig ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

- (4) Zustiftungen sind, auch in Form von Sachwerten, grundsätzlich möglich. Über die Annahme einer Zustiftung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen / gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (2) Steuerrechtlich / gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind ferner Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende¹ oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Sonstige Zuwendungen von Dritten, auch solche von Todes wegen, dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies nicht dem erklärten Willen des Zuwendenden widerspricht.
- (4) Über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Übrigen grundsätzlich nur die weibliche Form verwendet, ohne dadurch das Geschlecht festlegen zu wollen.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium (fakultativ).
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stiftung ist berechtigt, auf eigene Kosten für die Organmitglieder Haftpflichtversicherungen für Vermögensschäden (sog. D&O-Versicherung) abzuschließen.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal drei natürlichen Personen, darunter die Vorsitzende. Die Bestellung des ersten Vorstands sowie die Bestimmung der Vorsitzenden des ersten Vorstands erfolgt durch den Stifter.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist - auch mehrfach - zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Vorstand rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands im Wege der Kooptation mit der Maßgabe zu ersetzen, dass zugleich auch die Vorsitzende des Vorstands zu bestimmen ist.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet weiterhin durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden des Vorstands zulässig ist. In diesen Fällen kann von der Vorsitzenden des Vorstands für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Nachfolgerin bestellt werden.

- (5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit von der Vorsitzenden des Vorstands abberufen werden. Das von der Abberufung betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
- (6) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt,
- gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß, soweit diese keinen mehrköpfigen Vorstand voraussetzen;
 - hat dieses rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit bzw. vor einer sonstigen Beendigung der Vorstandstätigkeit (z.B. durch Amtsniederlegung) einen Nachfolger zu bestimmen;
 - kann es jederzeit, insbesondere wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Stiftungszwecke dies erfordert, weitere Vorstandsmitglieder (maximal 2) berufen und die Vorstandsvorsitzende bestimmen.
- (7) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Verwirklichung der Stiftungszwecke haben. Frau Heidi Thiemann gehört als geborenes Mitglied stets dem Vorstand an.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung die Geschäfte der Stiftung zu führen und hierbei insbesondere den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - b. Erstellung einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht,
 - c. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und des sonstigen Vermögens sowie die Entscheidung darüber, welche Personen bzw.

welche Projekte von der Stiftung gefördert werden und wie die konkrete Umsetzung erfolgt,

d. Beschlussfassung über die in § 11 und § 12 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung der Arbeit der Stiftung einen Beirat bilden und diesen auch wieder auflösen. Sofern ein Beirat eingerichtet ist, besteht dieser aus maximal 8 Personen, die vom Vorstand berufen und abberufen werden. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Beiräte sind keine Organe der Stiftung. Die Organisation der Tätigkeit des Beirats erfolgt durch den Vorstand. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- kompetente Beratung des Vorstandes zu ausgewählten Inhalten der Arbeit der Stiftung und politischer Schwerpunktsetzung,
- Unterstützung der Arbeit der Stiftung durch Einbringen von wichtigen Kontakten und Zugang zu fachlichen Netzwerken,
- Beratung des Vorstandes bei der Außendarstellung der Stiftungsarbeit in Fachkreisen und der interessierten Öffentlichkeit.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine im Verhältnis zu den übertragenden Aufgaben angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8

Beschlussfassung des mehrgliedrigen Vorstandes

(1) Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, gelten die nachstehenden Regelungen.

(2) Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst; Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren zulässig, sofern sich aus der Satzung nichts Anderes ergibt.

(3) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr, in Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Maßgabe

vertreten lassen, dass kein Vorstandsmitglied mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten kann.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Beschlüsse nach § 11 (Satzungsänderungen) und § 12 (Zusammenlegung / Auflösung) können nur in Präsenzsitzungen sowie mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Kommt ein Beschluss nicht zustande, gibt die Stimme der Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und von der Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen, welches aus mindestens zwei und höchstens fünf natürlichen Personen bestehen soll. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Vorstandsvorsitzenden berufen. Sofern insoweit ein Kuratorium bestellt ist, gelten die nachstehenden Regelungen.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind (auch mehrfach) zulässig.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden des Vorstands zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin führen sie die Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich nach dessen Ausscheiden durch das Kuratorium im Wege der Kooptation durch Beschluss der Mehrheit der verbleibenden Kuratoriumsmitglieder zu ersetzen.

- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können gegen Nachweis Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen verlangen.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Sofern ein Kuratorium bestellt ist, überwacht und unterstützt dieses den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Insoweit hat das Kuratorium insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Prüfung der vom Vorstand erstellten Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die in §§ 11, 12 dieser Satzung genannten Angelegenheiten sowie über solche Angelegenheiten, welche vom Vorstand auf das Kuratorium übertragen werden.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens halbjährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Vorsitzende des Vorstands dies verlangt.
- (3) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 8 entsprechend.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen den steuerbegünstigten Status der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert oder ein neuer Stiftungszweck sowie ggf. auch eine Veränderung der Organisation beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (2) Satzungsänderungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durch die zuständige Stiftungsaufsicht zu genehmigen.

§ 12

Zusammenlegung, Aufhebung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Stiftungsaufsicht und deren Unterrichtung

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes ebenso wie der Bericht der Abschlussprüferin sind innerhalb der gesetzlichen Fristen vorzulegen.

§ 14

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse nach § 11 (Satzungsänderungen) und § 12 (Zusammenlegung / Aufhebung) dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder sonstige

gemeinnützigkeitsrechtliche Regelungen betreffen, sowie bei einem Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Unterschrieben am: 20.10.2020